

Synopse

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **711.1**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 73, 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] (RRB Nr. [Jahr]/[Nummer]) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:
§ 27 Reservezone ¹ Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt, kann als Reservezone ausgeschieden werden. ² Die voraussichtliche Nutzung im Sinne von §§ 29–34 kann in der Reservezone bereits festgelegt werden. ³ Land der Industriereservezone ist bei ausgewiesenem Eigenbedarf eines bestehenden Unternehmens der Bauzone zuzuweisen. ⁴ Die Zuweisung von Land der Reservezone zur Bauzone erfolgt im ordentlichen Nutzungsplanverfahren (§§ 15 ff).	³ <i>Aufgehoben.</i>

§ 58 2. Kantonaler Richtplan a) Inhalt ¹ Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes und gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest. Im besonderen soll er Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung vermitteln sowie das Siedlungsgebiet und das nicht zu besiedelnde Gebiet ausscheiden. ² Die Standorte für geplante Einkaufs- und andere regionale Dienstleistungszentren, für Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung und für Flugplätze sind in jedem Fall im kantonalen Richtplan festzulegen. ³ Der Richtplan setzt die Kriterien für die Ausscheidung spezieller Landwirtschaftszonen nach § 37^{bis} Absatz 3 fest.	¹ Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes und gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung insbesondere die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen sowie Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt fest. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 128 b) Natur- und Heimatschutzfonds ¹ Der Kanton bildet einen Natur- und Heimatschutzfonds, der je zur Hälfte mit jährlichen Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer zu speisen ist. ² Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Budgets. ³ Der Fonds wird überdies namentlich gespiesen durch einen angemessenen Anteil der Kühlwasserabgabe des Kernkraftwerkes Gösgen und den gesetzlichen Anteil des Jagdpachtertrages. ⁴ Der Regierungsrat verwendet die Mittel des Fonds für: a) die Kosten des Kantons nach den §§ 77, 119^{bis} und 127; b) Beiträge an landwirtschaftliche Bauten nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; c) den Erwerb geschützter Objekte;	³ Der Fonds wird überdies namentlich gespiesen durch einen angemessenen Anteil der Kühlwasserabgabe des Kernkraftwerkes Gösgen.

d) die Förderung freiwilliger Massnahmen; e) Beiträge an Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes; f) Entschädigungen des Kantons und der Gemeinden aus materieller Enteignung.	
§ 134 B. Baubewilligung 1. Materielle und formelle Koordination ¹ Bauten und bauliche Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. ² Bedarf eine Baute oder bauliche Anlage überdies anderer raum- und umweltrelevanter Bewilligungen oder des Erlasses eines Gestaltungsplanes, so ist in einem Leitverfahren nach Absatz 3 die Stellungnahme aller betroffenen Stellen einzuholen und der Entscheid unter Abwägung aller Interessen zu fällen. Die anderen Bewilligungen bleiben vorbehalten und sind wenn möglich im Entscheid des Leitverfahrens oder gleichzeitig mit diesem zu eröffnen. ³ Als Leitverfahren im Sinne von Absatz 2 gelten in der Regel: a) das Baubewilligungsverfahren; b) das Gestaltungsplanverfahren; c) das Verfahren nach § 38^{bis}; d) das Plangenehmigungsverfahren nach den Vorschriften des eidgenössischen Arbeitsgesetzes. ⁴ Ist das Gestaltungsplanverfahren das Leitverfahren, so entscheidet anstelle der Departemente und der Ämter der Regierungsrat zusammen mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes auch über allfällige gesonderte Bewilligungen. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verfahrenskoordination in einer Verordnung.	¹ Bauten und bauliche Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Der Kantonsrat bestimmt die Ausnahmen.

§ 147 8. Abstellplätze für Fahrzeuge ¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und baulichen Anlagen oder bei deren Nutzungsänderung sind die für die jeweilige Nutzung erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu schaffen, sofern nicht überwiegende Interessen des Umweltschutzes oder der Raumplanung entgegenstehen. Massgebend für die Festlegung des Angebotes an Abstellplätzen ist die jeweilige Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute. ² Wenn notwendig und zumutbar kann die Erstellung von Abstellplätzen auch bei bestehenden Nutzungen angeordnet werden. ³ Insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei publikumsintensiven Anlagen (§ 46 Abs. 1 Bst. c) kann die zuständige Behörde als verschärfte Massnahme zur Emissionsbegrenzung die Zahl der Abstellplätze beschränken und deren Bewirtschaftung verlangen. ⁴ Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. ⁵ Können oder dürfen die erforderlichen Abstellflächen nicht in geeigneter Lage erstellt werden, so hat der Grundeigentümer nach Vorschrift der Gemeinde a) sich entweder an einem Gemeinschaftsunternehmen zur Schaffung von Parkraum zu beteiligen;	⁴ Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. In gleicher Weise können sie, für den Neubau von Bauten, bei welchen mehr als 10 Abstellplätze für Personenwagen erstellt werden müssen, die Anzahl aussenliegender Abstellplätze begrenzen und das Verhältnis von aussenliegenden zu innenliegenden Abstellplätzen vorschreiben. ^{4bis} Beim Neubau verkehrsintensiver Anlagen sind mindestens 40% der zu erstellenden Abstellplätze für Personenwagen innenliegend anzuordnen.

b) a) oder nach § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978[BGS 711.41.] für die Gemeinden des Kantons Solothurn eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche von der Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr zu verwenden ist.	b) oder nach § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978[BGS 711.41.] für die Gemeinden des Kantons Solothurn eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche von der Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr zu verwenden ist.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.